



Merkblatt

Barauszahlung in die EU

Barauszahlungen wegen endgültigen Verlassens der Schweiz sind nicht möglich, wenn eine versicherte Person in einen EU-/EFTA-Staat zieht und dort der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität oder Tod untersteht.

Für den Teil der Austrittsleistung, welcher aus der überobligatorischen Vorsorge stammt, ist die Barauszahlung möglich.

Betroffene Personen

1

Betroffen sind Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende.

Auch Personen, welche nach dem Wegzug in einen EU-/EFTA-Staat eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, können keine Barauszahlung verlangen, wenn sie dort obligatorisch versichert sind.

Betroffene Geldleistungen

2

Betroffen ist der Teil der Austrittsleistung, welcher aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge stammt.

Nicht betroffen ist der Teil der Austrittsleistung, welcher aus der überobligatorischen Vorsorge stammt sowie Invaliden- oder Altersleistungen (auch in Kapitalform) und Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

Keine Barauszahlung – Folgen

3

Der obligatorische Teil der Austrittsleistung bleibt in der Schweiz gebunden (Freizügigkeitspolice, -konto oder Auffangeinrichtung) und kann erst fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters (Frauen ab 59, Männer ab 60) als Altersleistung bar bezogen werden.

Ein Transfer von Austrittsleistungen in eine Vorsorgeeinrichtung in einem EU-/EFTA-Staat ist nicht möglich.

Spezialfall Fürstentum Liechtenstein

4

Eine Barauszahlung der Austrittsleistung (aus dem obligatorischen und überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge) infolge endgültigen Verlassens der Schweiz ist nicht möglich, wenn die versicherte Person ins Fürstentum Liechtenstein zieht.

Die Austrittsleistung ist vielmehr an die liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, so als wäre diese eine schweizerische. Grundlage dafür ist ein separates Abkommen zwischen den beiden Staaten.

Prüfungspflicht der Vorsorgeeinrichtung

5

Die versicherte Person hat den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind. Die schweizerische Vorsorgeeinrichtung prüft, ob der Nachweis erbracht ist.

Der Sicherheitsfonds BVG (www.sfbvg.ch) hat für den Nachweis über die obligatorische Versicherung mit den Sozialversicherungsbehörden von Italien, Österreich, Spanien und Portugal ein zentralisiertes Datenaustauschverfahren etabliert. Das Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht kann bei der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG bezogen werden (www.verbindungsstelle.ch).

Reist die versicherte Person definitiv in ein Land aus, mit welchem bisher keine Vereinbarung über die Zusammenarbeit abgeschlossen wurde, kann sie unter der gleichen Adresse ein allgemeines Antragsformular für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in einem EU- oder EFTA-Staat beziehen.

EFTA-Staaten

6

Island, Norwegen, Fürstentum Liechtenstein, Schweiz

EU-Mitgliedstaaten

7

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern